



Partnerschaftsmodell Fernstraße?

Neue Wege auf Deutschlands Autobahnen

Zielsetzung des Vertragswerks:

- Förderung partnerschaftlich-kooperativer Projektabwicklung durch proaktives Risiko- und Änderungsmanagement und verfahrensbezogene Regelungen
- einfach verständliche Sprache
- Anwendbarkeit ohne permanente juristische Begleitung

Wichtige Bausteine

1. Kommunikationsregeln: „Communications“
2. Zahlungsmechanismus: „Project Bank Account“
3. Proaktives Risikomanagement: „Early Warning“
4. Bauablaufplanung des AN: „Programme“
5. Änderungs-/Behinderungssachverhalte: „Compensation Events“
6. Streitvermeidung/-beilegung: „Senior Representatives/Adjudication“

Kommunikationsregeln

Allgemeine „vor die Klammer gezogene“ Vorgaben und themenbezogene Konkretisierungen:

- Festlegung von **Antwortzeiten**
- **Erklärungs-/Zustimmungsfiktionen** bei Nichteinhaltung
 - z.B. Freigabe Bauablaufplan
 - z.B. Änderungs-/Behinderungssachverhalte Grund und Höhe
- **Ausschlussfristen**
 - z.B. Anzeige Behinderungs-/Änderungssachverhalte
 - z.B. Bewertung Schlusszahlung
- Möglichkeit einvernehmlicher Fristverlängerung

Kommunikationsregeln

Inhaltliche Begründungsanforderungen an Erklärungen/Anzeigen

- z.B. wird Freigabe auf Anzeige des AN nicht erteilt, müssen Ablehnungsgründe ausreichend detailliert angegeben werden, um AN angemessene Reaktion zu ermöglichen
- **Vorformulierte Erklärungsmuster** als Umsetzungshilfen

Kommunikationsregeln

Würdigung

- Versachlichung Schriftverkehr
- Hierdurch Förderung eines transparenten, fairen und kooperativen Umgangs durch formalisierte und im Vertrag benannte Begründungspflichten

Project Bank Account

Zahlungsabwicklungsmechanismus:

- weite Verbreitung in UK und Australien bei Großprojekten insbesondere der öffentlichen Hand
- die vom AG auf Treuhandkonto einbezahlten Beträge werden direkt an NU mit Erfüllungswirkung gegenüber AN ausbezahlt

Zielsetzung:

- Verkürzung Zahlungsdauern in Vertragskette AG – AN – NU, dh. Sicherstellung cash flow // Leistungswilligkeit/–fähigkeit // Produktivität in NU-Kette
- Erhöhung Transparenz und Verlässlichkeit Zahlungsfluss

Project Bank Account

Würdigung

- Zielsetzungen aus Sicht AG und NUs durchgängig begrüßenswert
- AN: Verringerung kurzzeitige Liquidität?
- AN: erhöhter Aufwand Errichtung/Verwaltung Konto
- Preisreduzierungen bei NUs aufgrund schnellerer Zahlungsflüsse?

Risikowarnungen / Risikoregister

- Risikoregister 1 Woche nach Projektstart gemeinsam zu erstellen
- Wechselseitige Information AN – AG, sobald Risiken (egal aus welcher Sphäre) mit möglichen kosten-/termin-/qualitätsrelevanten Auswirkungen auftreten
- Fortschreibung Risikoregister ist kontinuierlich fortzuschreiben

Risikowarnungen / Risikoregister

Risikobesprechungen

- Kooperation, nicht wechselseitige Positionierung
- Zielsetzung: frühzeitige proaktive Ausräumung / Eingrenzung der Folgen
- Gemeinsame Festlegung Aktionen/Umsetzungsverantwortlichen

Risikowarnungen / Risikoregister

Würdigung

- frühzeitiges und proaktives Benennen und Ansprechen von Risiken im Vorfeld vertragsrechtlicher Positionierung zur Risikosphären/Verantwortlichkeiten
- Lösungsmöglichkeiten werden nicht durch frühzeitige Positionierung im Hinblick auf Ansprüche und Rechtsfolgen erschwert/blockiert

Bauablaufplanung

- AN legt innerhalb vereinbarter Frist nach Projektstart Bauablaufplan vor
- Inhalt u.a.:
 - Vertragstermine
 - Bauablauf des AN
 - Ressourceneinsatz
 - Mitwirkungshandlungen des AG
- Reaktion des AG binnen 2 Wochen: Freigabe oder Verweigerung Freigabe unter Angabe Gründe
- Regelmäßige Fortschreibung durch AN mit Darstellung Lösungsmöglichkeiten für Mängel/Verspätungen; Freigabe durch AG wie oben

Bauablaufplanung

Folge bei Nichtvorlage oder nicht vertragsgemäßer Vorlage

Direkte Folge der Nichtvorlage des ersten Bauablaufplanes:

Zahlungseinbehalt durch AG

Indirekte Folge der Nichtvorlage im Übrigen:

AN kann Angebote im Zusammenhang mit compensation events nicht schlüssig darlegen

Eröffnung Prüfungs-/Bewertungsspielräume des AGim Zusammenhang mit Beurteilung der Folgen von compensation events

Bauablaufplanung

Würdigung

- Bedeutung Bauablaufplanung als Steuerungsinstrument und Beurteilungsgrundlage der Auswirkungen von Änderungs- und Störungssachverhalten wird durch differenzierte Regelungen zu Inhalten und Verfahren der Bauablaufplanung Rechnung getragen
- Fortlaufende Vorlage-, Zustimmung- und Begründungserfordernisse im Zusammenhang mit Bauablaufplanung sollen durchgängige Existenz wechselseitig anerkannten Bauablaufplans gewährleisten

Compensation Events – Änderungs-/Behinderungssachverhalte

1. Definition der Sachverhalte
2. Anzeige-/Bestätigungsverpflichtungen
3. Angebot des AN
4. Finanzielle und terminliche Beurteilungsmaßstäbe
5. Bewertung durch AG
6. Inkrafttreten Folgen im Vertragsverhältnis

Compensation Events – Änderungs-/Behinderungssachverhalte

1. Definition der Sachverhalte

20 definierte Sachverhalte, Möglichkeit weiterer Definitionen durch Parteien:

- z.B. Änderungsanordnungen AG
- z.B. unterbliebene Mitwirkungshandlungen AG oder Dritter
- z.B. fehlende Freigaben AG
- z.B. unübliche Witterungsverhältnisse
- z.B. Bedingungen des Baugrundstücks
 - soweit nicht für erfahrenen AN vernünftigerweise vorhersehbar
 - bei Unklarheiten der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen werden Bedingungen unterstellt, die für Bauausführung vorteilhafter sind

Compensation Events – Änderungs-/Behinderungssachverhalte

2. Anzeige-/Bestätigungsverpflichtungen

Geht Sachverhalt auf eine Entscheidung oder Anordnung AG zurück, zeigt AG das Vorliegen eines c.e. an und fordert AN zur Abgabe Angebot auf.

Im Übrigen zeigt AN das Vorliegen c.e. an. Ausschlussfrist von 8 Wochen nach Kenntnis AN vom Sachverhalt!

AG hat dann fristgemäß zu bestätigen, ob c.e. vorliegt und fordert bejahendenfalls Angebot vom AN.

Erfolgt keine fristgemäße Reaktion AG: c.e. gilt dem Grunde nach als gegeben. AN hat Angebot ebenfalls einzureichen.

Compensation Events – Änderungs-/Behinderungssachverhalte

3. Angebot des AN

- Es erfolgt zunächst Austausch über Umgang mit c.e., AG kann im Anschluss hieran (alternative) Angebot(e) abfordern
- AN legt binnen 3 Wochen Angebot(e) vor, welche Auswirkungen c.e. auf Kosten und Termine enthalten, sowie überarbeiteten Bauablaufplan
- AG antwortet hierauf binnen 2 Wochen
 - Akzeptanz Angebot
 - Abforderung Angebotsüberarbeitung, wenn zulässig
 - Ankündigung eigenständiger Bewertung durch AG, wenn zulässig
- Antwortet AG nicht fristgemäß, gilt Angebot AN als akzeptiert

Compensation Events – Änderungs-/Behinderungssachverhalte

4. Finanzielle und terminliche Beurteilungsmaßstäbe

Finanzielle und terminliche Auswirkungen einschließlich der Kosten bauzeitlicher Auswirkungen sollen **gesamthaft und abschließend** geregelt werden:

Kosten:

- Vergütung auf Basis cost + fee

Termine:

- Bewertung auf Grundlage Bauablaufplan und Auswirkungen c.e. auf dort dargestellten Bauablauf

Compensation Events – Änderungs-/Behinderungssachverhalte

5. Bewertung durch AG

- Kommt AN seinen Pflichten zur Vorlage vertragsgemäßer Angebote oder einer vertragsgemäßen Bauablaufplanung nicht nach, führt AG eigenständige Bewertung c.e. durch
- Erfolgt Bewertung AG trotz Nachfrist nicht oder nicht innerhalb vereinbarter Frist, gilt Angebot AN als akzeptiert

Compensation Events – Änderungs-/Behinderungssachverhalte

6. Inkrafttreten Folgen im Vertragsverhältnis

Vergütung und Vertragstermine werden angepasst,

- wenn AG anzeigt, dass er Angebot AN akzeptiert,
- wenn AG dem AN die vom AG stattdessen vorgenommene Bewertung anzeigt, oder
- wenn Angebot AN mangels Behandlung durch AG durch Fristablauf als akzeptiert gilt

Überprüfung Ergebnis nur in den im Vertrag geregelten Fällen
(z.B. Einleitung Streitlösungsverfahren).

Compensation Events – Änderungs-/Behinderungssachverhalte

Würdigung

- Einheitliche Definition von Tatbeständen und deren Rechtsfolgen
- Damit keine Notwendigkeit rechtlich-dogmatischer Einordnung von Sachverhalten zu Anspruchsgrundlagen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen (§ 2 Abs. 5/6 VOB/B - § 642 BGB - § 280 BGB / 6 Nr. 6 VOB/B)
- Disziplinierung Nachtragsprozess durch klar vorgegebenes Ablaufschema mit (sanktionierten) Anzeige-, Vorlage- und Entscheidungsverantwortlichkeiten und (sanktionierten) Fristen hierzu
- Transparenz und Rechtssicherheit durch im Vertrag formulierte und an das Handeln von AG und AN geknüpfte verfahrensbezogene Implementierung der Rechtsfolgen

Streitvermeidung und –beilegung

Dreistufiges Streitvermeidungs-/beilegungsverfahren

Stufe 1: **Senior Representatives** - Parteivertreter

Stufe 2: **Adjudication** – Schlichtung

Stufe 3: **Gericht** – Schiedsgericht oder staatliches Gericht

Streitvermeidung und –beilegung

Stufe 1: Senior Representatives – Parteivertreter

- Benennung Parteivertreter im Vertrag (nichtoperativ tätige Leitungsebene)
- Anrufung durch Anzeige gegenüber Vertragspartner und Parteivertreter
- Anrufungsfristen (z.B. compensation events: 4 Wochen)
- Jede Partei legt binnen 1 Woche Statement vor (max. 10 DIN-A-4-Seiten)
- Parteivertreter versuchen binnen 3 Wochen Lösung herbeizuführen
- Parteivertreter erstellen Liste geeinigter/nicht geeinigter Punkte
- Geeinigte Punkte werden von AG und AN umgesetzt
- Nicht geeinigte Punkte können in Stufe 2 übergeleitet werden

Streitvermeidung und –beilegung

Stufe 2: Adjudication – Schlichtung

- Schlichter wird bei Vertragsschluss benannt und vertraglich gebunden
- Anrufung Schlichtung binnen 2 Wochen nach Vorlage Liste aus Stufe 1
- Einbezug NU entsprechend Vereinbarung im NU-Vertrag möglich
- Vorlage anspruchsbegründender und –abwehrender Unterlagen binnen 4 Wochen durch Parteien
- Entscheidung durch Schlichter binnen weiterer 4 Wochen
- Schlichter kann auch vorangegangene, mit Streitpunkt verbundene Entscheidungen abändern
- Entscheidung Schlichter ist verbindlich, wenn nicht binnen vereinbarter Frist eine der Parteien anzeigt, gerichtliches Verfahren einzuleiten

Streitvermeidung und –beilegung

Stufe 3: Adjudication – Schlichtung

- Nur zulässig nach Schlichtungsverfahren
- Nur zulässig, wenn Absicht Verfahrenseinleitung der anderen Partei binnen 4 Wochen nach Erhalt Schlichterspruch angezeigt wird
- Gericht ist bei seiner Entscheidung nicht an Entscheidung Schlichter gebunden
- Parteien sind nicht an die in Schlichtung vorgelegten Informationen, Beweismittel und Argumente gebunden/auf diese begrenzt

Streitvermeidung und –beilegung

Würdigung

Stufe 1: Parteivertreter

- Gremium Parteivertreter ermöglicht einen von persönlichen Befasstheiten unabhängigen und damit unbefangenen Blick
- Hierdurch neutralere Einschätzungen/Risikoabwägungen
- Berücksichtigung übergeordneter Aspekte/Folgen eines Konflikts

Stufe 2: Schlichtung

- schnelle vorläufige Entscheidung durch unabhängigen Dritten
- ggfs. Befriedungsfunktion einer vorläufigen Streitentscheidung unter Inkaufnahme Richtigkeitseinschränkungen der Entscheidung
- Funktion nur, wenn Schlichtungsverfahren nicht ausufert



Ihr Ansprechpartner:

Martin Regnath
Prokurist

Martin.Regnath@autobahn.de